

P. Martell: *Zur Geschichte der Berliner Stadtpfeiferei*, in: *Deutsche Musiker-Zeitung*, Berlin, 50. Jg., Nr. 52 (27. Dezember 1919), S. 898 f.

### **Zur Geschichte der Berliner Stadtpfeiferei.**

Wengleich sich in dem Begriff der Stadtpfeiferei nicht die Musik im höheren Sinne verkörpert, diese vielmehr in den früheren Jahrhunderten durch die Hofkapellen und Adelskapellen getragen wurde, so stellte andererseits die Stadtpfeiferei doch ein wichtiges kulturelles Element im Leben der Städte dar. Sie war die Musik für den Bürger, den Mittelstand und den kleinen Mann. Sie beherrschte die Volksfeste und die Familienereignisse, gab den Hochzeiten und Taufen die Weihe Polihymnias, und zeigte sich auf dem Höhepunkte ihres Glanzes, wenn sie vom Rat der Stadt zur Mitwirkung an irgend welchen öffentlichen Festen berufen wurde.

Als im 18. und vollends im 19. Jahrhundert die großen deutschen Tondichter im Reiche der Musik ihre weltgeschichtliche Aufgabe erfüllten, war die Stadtpfeiferei längst zu voller Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Zur Zeit des Großen Kurfürsten bekundete die Stadtpfeiferei noch ihre Lebensfähigkeit, wengleich der Verfall schon damals unaufhaltsam in die Erscheinung trat. Die Geschichte der Berliner Stadtpfeiferei ist leider eine sehr lückenhafte, bedingt durch jene unheilvollen Brände, welche die alten Rathäuser von Berlin und Cölln mit ihren kostbaren Archiven in Asche legten, so daß uns nur kümmerliche geschichtliche Reste geblieben sind. Immerhin hat uns Dr. Carl Sachs eine meisterhafte Darstellung dieser längst verklungenen Stadtpfeiferei Alt-Berlins gegeben, wobei er sich in der Hauptsache auf die Archive einiger alter Berliner Kirchen stützte.

Die schlichteste Form städtischer Musik war der Hornruf vom Turm, der entweder den Ausbruch eines Feuers kündete oder das Herannahen von Feinden anzeigte. Vom Hornruf zum Ausblasen der Stunden war nur ein kleiner Schritt, und bald verkündete man die Haupttageszeiten durch ein kurzes Lied. Diese Aufgabe erfüllte der „Hausmann“, wie man ihn früher nannte, mit seinen Gesellen und Lehrlingen. Während man anfangs für diesen Zweck Kirchenlieder benutzte, zeitigte der Fortschritt bald weltliche Turmlieder, die sich zu einer selbständigen Gattung in der Musikliteratur entwickelten. Unter Anlehnung an die Gabrielische Orchestersonate wuchs eine förmliche Turmsonate hervor, die gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu voller künstlerischer, Höhe ausreifte. Auch an der Orchestersuite haben die Stadtpfeifer ihren Anteil.

Im 14. Jahrhundert ließ der Türmer nur abends 8 Uhr, um Mitternacht, Zwischen 6 und 4 Uhr morgens, und am Tage, sobald das Allerheiligste in der Kirche erhoben wird, sein Horn erschallen. In den alten Feuerordnungen wird oft der Tätigkeit des Türmers gedacht, da er bei Ausbruch eines Feuers das Warnungssignal zu geben hatte. Im 17. Jahrhundert ist dann vielfach eine Trennung zwischen Stadtpfeiferei und Turmwachdienst zu beobachten. Als der Große Kurfürst im Jahre 1672 für die neue Stadt, Friedrichswerder, eine Feuerordnung erließ, wurde der Cöllnische Kunstpfeifer angewiesen, vom Petriturm den stündlichen Wachdienst auch für die neue Stadt zu versehen, bis in der letzteren das geplante Rathaus erbaut war, dann sollte für dieses ein besonderer Türmer bestellt werden. Der Kunstpfeifer übte persönlich den Turmdienst nicht aus, sondern beauftragte hiermit einen Gesellen oder Lehrling. Versahen diese aber den Turmdienst mangelhaft, so wurde nicht nur der Turmwächter, sondern auch der Kunstpfeifer bestraft. Der Name Stadtpfeifer läßt sich in den Berliner Kämmererechnungen zum erstenmal für das Jahr 1607 nachweisen, bis dahin war die amtliche Bezeichnung Hausmann, gelegentlich auch Turmmann. Bediente man sich bei Festlichkeiten des Hausmanns, so war diesem um 9 Uhr abends Urlaub zu gewähren, damit er die Turmwache rechtzeitig bestellen konnte. Als der seit 1733 für die Königs-, Spandauer und Stralauer Vorstadt bestellte Kunstpfeifer Lorente George im Jahre 1740 in einer Eingabe an den

Magistrat um die Festsetzung eines Gehalts bat, berief sich George darauf, Leute für den Feuerdienst auf dem Turm halten müssen. Die Kirchenvorsteher, hierüber zu einem Gutachten aufgefordert, erklärten die Nachtwachen für unnötig, gaben zwar zu, daß getrommelt und geblasen worden

wäre, meinten jedoch, daß niemand hiervon Nutzen gehabt hätte. In Cölln und den westlichen Vorstädten hatte sich die Stadtpfeiferei bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vom Turmdienst befreit. In Berlin selbst hielt sich die Verbindung von Stadtpfeiferei und Turmdienst am längsten. Da der Turmdienst sehr unbeliebt war, hatte der Berliner Stadtpfeifer mit seinen Gesellen und Lehrlingen große Schwierigkeiten; sie liefen oft aus dem Dienst und zogen die Nachbarstädte vor, wo sie den Turmdienst nicht mehr zu versehen hatten. Als der Berliner Kunstpfeifer Dietrich in einem ausführlichen Bericht im Februar 1756 den Berliner Magistrat um Befreiung vom Turmdienst unter Berufung auf die Nachbarstädte bittet, gewährt der Magistrat eine Zulage von 30 Talern jährlich, um einen Turmwächter anstellen zu können. Die Regierung, welche in dieser Frage gleichfalls zuständig war, lehnte jedoch die Bitte Dietrichs ab, und tatsächlich hat sich der durch die Stadtpfeifer auszuübende Turmdienst in Berlin noch lange, fast bis zum 19. Jahrhundert, erhalten.

Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts stand der Stadtpfeifer zweifellos in einem sehr geringen Ansehen, denn in den Kämmereirechnungen der Städte Berlin und Cölln steht der Hausmann ganz zu Ende und noch hinter dem Totengräber. Mit dem Aufkommen des Titels Stadtpfeifer tritt auch eine gewisse Rangerhöhung ein; die geringe Besoldung von etwa 14 Groschen wöchentlich bleibt jedoch zunächst noch bestehen. Nur erfolgte jetzt nicht mehr die Besoldung für den Feuerdienst, sondern für die Ratsmusik. Für den Turmdienst wurde jetzt gesondert ein Lichtgeld von 2 Talern und ein Pelzgeld von 1 Taler jährlich gewährt. Die Ratsmusik trat natürlich bei allen großen Stadtfesten in die Erscheinung, zu denen meist der Hof die Veranlassung gab. Bei den pomphaften Krönungsfeierlichkeiten 1701 wirkte die Berliner Stadtpfeiferei tatkräftig mit; beim Einzug des jungvermählten Kronprinzen Friedrich Wilhelm mit der Prinzessin Sophie Dorothea von Hannover in Berlin wurde die Bürgerschaft der jungen Dorotheenstadt von dem Kunstpfeifer Clamert angeführt. Um diese Zeit beginnt sich auch der Wettbewerb der Militärkapelle bereits bemerkbar zu machen. Neben den Stadtpfeifern erschienen schon im 16. Jahrhundert die Tamboure, auch Trommelschläger, gelegentlich sogar Stadt-Tambours genannt. Die Unterscheidung von den Stadtpfeifern ist aber eine wesentliche, denn die Trommler waren damals keine musikalisch gebildeten Leute, standen auch nicht in Diensten der Stadt, wengleich ihnen letztere hin und wieder für besondere Dienste eine Entschädigung gewährte. So erhielten die Trommler ein Neujahrgeld von 12 Silbergroschen und „für setzung der Mayen“ 16 Groschen. Vermutlich ist hiermit die Schmückung des Rathauses mit frischen Birkenreisern gemeint, was stets zu Pfingsten nach einem alten Berliner Brauch geschah. Die Trommler gingen aus der Bürgerwehr hervor, der die Bewachung und Verteidigung der Stadt anvertraut war. Bei großen städtischen und höfischen Festen wirkten die Trommler und Stadtpfeifer gemeinsam mit, blieben aber beruflich insofern getrennt, als der Stadtpfeifer allein der „Ratsbediente“ war. Den Trommlern fiel auch die unsympathische Aufgabe zu, bei den Hinrichtungen durch Schlagen der Trommeln mitzuwirken. Dr. Curt Sachs nennt aus den Berliner Kämmereirechnungen derartige Fälle. So erhielten 1716 bei der Enthauptung einer Anne Rosine Jahnin drei Tambours für ihre Mitwirkung jeder 4 Groschen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts beginnen auch die Stadtpfeifer der Bürgergarde näher zu treten, nachdem diese vielfach Musikkorps bildeten, welche Aufgabe vielfach den Stadtpfeifern übertragen wurde.

Neben den Stadtpfeifern teilten sich damals bereits in der Befriedigung des musikalischen Bedürfnisses die „Spilleute“, die durch ihren scharfen Wettbewerb den Daseinskampf des Stadtpfeifers stark bedrohten. Im 17. Jahrhundert hatten die Spilleute sich bereits eine wirtschaftliche Stellung zu sichern gewußt, die sie zunftfähig machte. Trotz allen Protestes seitens der Stadtpfeifer gelang es schließlich den Spilleuten, vom Großen Kurfürsten am 7.

Dezember 1669 einen Gildebrief zu erlangen, der unter dem genannten Tage als „der Spielleute bey der Reseidentian Cölln und Berlin Privilegium“ veröffentlicht wurde. Wir geben diese Zunftordnung ihrem Hauptinhalte nach hier wieder. Das beruflich Musikalische tritt in dieser Zunftordnung allerdings völlig zurück. Sie gibt allgemeine Verhaltensmaßregeln, wie sie in den Zunftordnungen jener Zeit üblich waren. Der Zunftbrief der Spielleute umfaßt 15 Paragraphen, im ersten wird den Zunftmitgliedern bei einem Taler Strafe angedroht, sich des „fluchens, schwurens, schandtbarer Worte, reden und Lieder und aller Narrenteidungen“ zu enthalten. In den folgenden Artikeln wird über die Erwerbung der Meisterschaft gehandelt. Der Spielmann, welcher den Rang eines Meisters erwerben wollte, hatte hierzu allen Zunftmeistern den Geburtsbrief vorzulegen, bei welcher Gelegenheit 5 Taler an die Zunftlade zu entrichten waren. Der Altmeister hatte vorher die gesamte „Brüderschaft“ für diesen Zweck zu versammeln. Ein Meisterssohn, der eine Meisterswitwe oder Meisterstochter zur Frau nahm, hatte bei Erwerb der Meisterwürde nur zwei Taler in die Lade zu legen. Das Recht, einen Lehrling anzunehmen, hatten allein die in der Stadt ansässigen Spielleute. Die auf dem Dorfe wohnenden Spielleute besaßen dieses Recht nicht, dagegen durften sie ihre eigenen Kinder in die Lehre nehmen. Jeder Lehrjunge hatte beim Antritt der Lehre einen Taler in die Lade zu legen. Damals gab es, wie in allen Gewerben, auch unter den Spielleuten „Stöhrer“ oder „Pfuscher“, also Musiker, die nicht zur Zunft gehörten, daher ihr Gewerbe widerrechtlich betrieben. Trotzdem muß es vorgekommen sein, daß sich die Zunftmeister selbst gelegentlich der Pfuscher bedienten; dieses gemeinsame Aufspielen wurde in der Zunftordnung den Meistern verboten, widrigenfalls sie einen Taler Strafe in die Lade zu zahlen hatten. Die Zunftordnung nennt als Pfuscher Müllerknechte, Leinenweber, Schneider, Bauern, Hirten und Schäfer. Allen diesen war das Spielen auf Hochzeiten und Kindtaufen im Kreise Teltow und Nieder-Barnim verboten, damit sie den Spielleuten „keinen Eintrag tun“. Die Zunftmeister hatten im Jahre wenigstens einmal eine Versammlung abzuhalten, wozu der Älteste die Einladungen ergehen ließ. Es wurden hier Berufsfragen besprochen und die Höhe der Jahresabgaben an die Zunft festgelagert. Auf diesen Versammlungen durfte niemand, solange die Meisterlade offen stand, mit Gewehr, Degen, Dolch oder Messer erscheinen, andernfalls war ein Taler Strafe verwirkt. Wer ohne begründete Entschuldigung von [folgt S. 899] diesen Versammlungen fernblieb, verfiel einer Strafe von 6 Groschen. Innerhalb der Zunft wurde zwischen Altmeistern und Jungmeistern unterschieden, letztere hatten sich den Anforderungen der Altmeister zu fügen, und der Widerspenstige wurde mit 12 Groschen Strafe bedacht. Auf der Jahresversammlung hatte jeder Musiker für die Armen einen kleinen Beitrag zu stiften, im Weigerungsfall aber 2 Groschen zu zahlen. Wer zu einer Hochzeit bestimmt zugesagt hatte, durfte nicht nachträglich eine ihm mehr Gewinn versprechende Hochzeit vorziehen, sondern mußte bei der ersten verbleiben. Wer hiergegen verstieß, war mit zwei Talern Strafe der Lade verfallen. Dieselbe Strafe erhielt derjenige Meister, der einen anderen aus einer bereits fest zugesagten Hochzeit oder Kindtaufe zu verdrängen suchte. Auch Zank und Uneinigkeit, sowie „Schmoheworthen“, so man gegeneinander gebrauchte, standen unter einer Strafe von 2 Talern. Unbeschadet hiervon konnte der Beleidigte außerdem die Gerichte in Anspruch nehmen. Bei jedem Sterbefall in der Familie eines Spielmanns hatte die gesamte Zunft den Toten „zur erden zu tragen“; wer auf diesem letzten Gange fern blieb, büßte das an die Lade mit 6 Groschen. Der Schlußartikel traf über die eingekommenen Zunftgelder Bestimmung. Sie durften nicht zu Essen, Wein, Bier oder Branntwein verwendet werden, sondern wurden zur Hilfe notleidender Zunftgenossen bestimmt. In der Zunftordnung wurde dann weiter zum Ausdruck gebracht, daß die älteren „hervorrachteten“ Kunstpfeifer die Spielleute ungestört ihrem Berufe nachgehen zu lassen haben, und damit hatten die Spielleute die langersehnte Gleichberechtigung mit den Stadtpfeifern erlangt. Wie sonst in den Zunftordnungen üblich, schweigt sich die vorgenannte der Spielleute über die Art der Prüfung bei der Aufnahme in die Zunft aus. Eine Aufnahmeprüfung, welche die

musikalischen Fähigkeiten des Zünftlers darlegte, hat aber zweifellos stattgefunden. Der Ernennung zum Stadtpfeifer ging stets eine musikalische Prüfung voraus. Vielfach erfolgte diese Prüfung durch musikverständige Kirchenherren, da der Stadtpfeifer in der Kirchenmusik mitzuwirken hatte. Ein reiches Arbeitsgebiet für die Kunstpfeifer bedeutete die Kirche, wo der Gemeindegesang vielfach mit Posaunen, gelegentlich auch mit Trompeten begleitet wurde. Noch bis um 1900 hatte sich in der Berliner Nikolai- und Marienkirche der alte Brauch erhalten, die Choräle von vier Posaunen begleiten zu lassen. Für manche Berliner Kirchen, so für die Friedrichsstadt, Friedrichswerder und Dorotheenstadt, bestand eine derartige Verpflichtung der Stadtpfeifer nicht.

Die Besoldungsverhältnisse der Stadtpfeifer waren zu keiner Zeit glänzend. Das durch die Landestrauer oft hervorgerufene Verbot des Musizierens traf die Stadtmusikanten meist hart, gelegentlich gewährte der Rat in dieser Zeit der Not dem Musiker oft freiwillig eine höhere Besoldung, um den Stadtpfeifer über die schwere Zeit hinwegzuhelfen. Mitte des 16. Jahrhunderts gab der Rat neben der üblichen Besoldung noch zwölf Scheffel Roggen, 1 Haufen Kienholz und ein bestimmtes Tuchgeld jährlich. Naturalzahlung findet sich auch noch im 18. Jahrhundert. Die damals neugegründeten Städte Friedrichswerder, Friedrichsstadt und Dorotheenstadt hatten einen gemeinsamen Stadtpfeifer, der sich im Gehalt etwas besser stand als die Stadtpfeifer der Altstädte. Die Königs-, Spandauer und Stralauer Vorstadt besaßen ebenfalls einen gemeinsamen Stadtpfeifer; der jedoch infolge Armut der Gemeinden lange Zeit überhaupt kein Gehalt bezog; erst im Jahre 1791 wird ein solches mit jährlich 40 Talern festgesetzt, die zur Hälfte von der Georgenkirche und der Kirche der Spandauer Vorstadt aufzubringen waren. Es ist klar, daß die städtische, völlig ungenügende Besoldung schließlich ihre Bedeutung verlor, und der Stadtpfeifer darauf angewiesen war, sich andere Einkünfte zu verschaffen. Da der Stadtpfeifer meist über eine kleine Kapelle verfügte, so blieb ihm die Sorge der Besoldung seiner Gesellen und Lehrlinge. Eine Haupteinnahmequelle dürften die privaten Festlichkeiten gewesen sein, insbesondere die Hochzeiten. Die alten Luxusordnungen, welche, genaue Vorschriften über die Art der Musik und Zusammensetzung der Kapelle enthielten, die je nach dem Stand des Festgebers verschieden waren, regelten auch die Entlohnung. Dem ersten Stand waren allein Trompeten zur Benutzung freigestellt, da die Trompete damals als ein „adliges“ Instrument galt. Trinkgelder sollte der Stadtpfeifer auf einem Feste nur einmal einsammeln. Nach der Berliner Polizei-Verordnung vom 1. Januar 1604 besaß der Oberstand, der die Bürgermeister, Doktoren, Pröpste, Advokaten, Richter, Ratsmitglieder, Schöffen und Patrizier umfaßte, allein das Recht, die Stadtpfeiferei mit allen Instrumenten für Festlichkeiten zu verpflichten, bedurfte hierzu allerdings der Genehmigung des regierenden Bürgermeisters. Neben den Stadtpfeifern gab es auch noch freie „Spilleute“, die oft in einen starken Wettbewerb miteinander traten. Es fehlte nicht an Beschwerden der Stadtpfeifer, welche die „Bierfiedler“ weidlich haßten, besonders als ihnen der Große Kurfürst, wie schon erwähnt, gar ein Privileg erteilte. Letzterer sah sich schließlich genötigt, den Stadtpfeifern besonders die „Hochzeitsgerechtsame“ zu verbieten, so daß jeder Bürger, mit Ausnahme der kurfürstlichen Räte, verpflichtet war, sich bei Hochzeiten des Stadtpfeifers zu bedienen, andernfalls traten bei Umgehung dieser Bestimmung Geldstrafen von einigen Talern ein.

Seitdem der Große Kurfürst den „Spilleuten“ das Zunftrecht verliehen hatte, erstarkten diese wirtschaftlich immer mehr, und als der Nachfolger des großen Kurfürsten im Jahre 1692 schließlich auch den Spilleuten die Hochzeitsgerechtsame zugestand, wurden die alten Stadtpfeifer noch mehr zurückgedrängt. Die Bevölkerungszunahme Berlins hatte naturgemäß auch eine Steigerung der Hochzeiten zur Folge, welche die an Zahl geringen Stadtpfeifer schließlich nicht mehr bewältigen konnten, so daß das Eingreifen der zahlreichen Spilleute ganz von selbst gegeben war. Der Verfall der Berliner Stadtpfeiferei wurde auch, zum Teil dadurch bedingt, daß die musikalischen Leistungen derselben im allgemeinen ziemlich minderwertig waren. Es gereichte der Stadtpfeiferei auch beruflich nicht zum Vorteil, daß

eine Königliche Verordnung im 18. Jahrhundert bestimmte, zur Wahl von Stadtpfeifern lediglich ehemalige Militärhoboisten zuzulassen, die auf der Invalidenversorgungsliste standen. Bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist die Stadtpfeiferei musikalisch zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken, denn das Aufkommen der Kammersuite stellte an die Stadtpfeiferei höhere technische Anforderungen, denen sie in keiner Weise gewachsen waren. Die Musik war den Stadtpfeifern längst entglitten, sie ruhte längst in den künstlerischen Händen der Hoch- und Adelskapellen, und als vollends das gigantische Werk Beethovens seinen Einzug in die Musik hielt, konnte nur ein Berufsorchester mit hoher künstlerischer Schulung den Platz siegreich behaupten. Das Jahr 1810, daß die schöpferische Kraft der neuen Gewerbefreiheit gebar, bedeutete andererseits die Todesstunde der Stadtpfeiferei, deren kümmerliche Reste hierdurch beseitigt wurden.

Dr. P. Martell.